

Kurzgutachten für die Produktzertifizierung des Moduls „EVA Beruf“ der „Erweiterten Verwaltungs- anwendung – EVA“

1 Zeitpunkt der Prüfung

Die Prüfung und Begutachtung des Moduls „Beruf“ der „Erweiterten Verwaltungsanwendung – EVA“ (nachfolgend: „EVA Beruf“) erstreckte sich auf den Zeitraum von August 2004 - August 2005.

2 Adresse der Antragstellerin

Der Antrag auf Erteilung eines Datenschutz-Gütesiegels durch das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz in Schleswig-Holstein („ULD“) wird von der IHK Gesellschaft für Informationsverarbeitung mbH (nachfolgend: „IHK-GfI“), Emil-Figge-Str. 86, 44227 Dortmund gestellt.

3 Adressen der Sachverständigen

Die rechtliche Begutachtung ist durch die Luther Menold Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Rothenbaumchaussee 78, 20148 Hamburg unter der Leitung von Herrn RA Dr. Fritjof Börner erfolgt. An der rechtlichen Begutachtung hat Herr RA Dr. Flemming Moos als Mitarbeiter der Prüfstelle mitgewirkt. Die technische Begutachtung hat Herr Birger Andre Fritzowski, Kattenbek 33, 24248 Mönkeberg vorgenommen.

4 Kurzbezeichnung des IT-Produktes

Bei dem begutachteten IT-Produkt handelt es sich um das Modul Beruf der so genannten „Erweiterten Verwaltungsanwendung – EVA“ in der Version 2.05.

5 Detaillierte Bezeichnung des IT-Produktes

Bei EVA handelt es sich um eine Branchenlösung für Industrie- und Handelskammern (IHKs), die vier fachbezogene Anwendungen in separaten Modulen umfasst. Die Entwicklung der vier Module Firmendaten („FiDa“), Beruf, Beitrag und Rechnungswesen („ReWe“) erfolgt dabei stufenweise auf Basis bestehender Verwaltungssysteme. Gegenstand dieser Begutachtung war die Neuentwicklung des Moduls Beruf. Bei dem Modul Beruf handelt es sich um eine Eigenentwicklung der IHK-GfI.

Die gesamte Anwendung wird zentral bei der IHK-GfI gehostet und den Bediensteten in den einzelnen IHKs über ein geschlossenes Wide Area Network – WAN zur Nutzung zur Verfügung gestellt, welches von der ecofis GmbH betrieben wird.

Gegenstand der Begutachtung war somit nicht nur die Software-Anwendung an sich, sondern auch das Betriebsumfeld in Gegenstand des von der IHK-GfI betriebenen Rechenzentrums, in dem die Anwendung einschließlich der Daten zentral gespeichert sind, sowie das von der ecofis GmbH betrie-

bene WAN, über welches die Anwendung und die Daten den Nutzern in den IHKs zur Verfügung gestellt werden.

6 Tools, die zur Herstellung des IT-Produktes verwendet wurden

Siehe Kurzgutachten Technik

7 Zweck und Einsatzbereich

Das IT-Produkt EVA ist eine Branchenlösung, die IHKs zur IT-gestützten Erfüllung zahlreicher ihnen per Gesetz zugewiesener Aufgaben einsetzen können. Zweck und Einsatzbereich des Moduls EVA Beruf lassen sich wie folgt beschreiben:

Das Modul EVA Beruf wird von den IHKs insbesondere zur Wahrnehmung der ihnen durch das Berufsbildungsgesetz (BBiG) übertragenen Aufgaben eingesetzt; also vor allem zur Überwachung der Ausbildungsstätten, zur Verwaltung der Ausbildungsverhältnisse, sowie zur Organisation und Abwicklung von Zwischen- und Abschlussprüfungen im Rahmen von Ausbildungsverhältnissen. EVA Beruf dient dabei vor allem auch zur Einrichtung und Führung des Verzeichnisses der Berufsausbildungsverhältnisse im Sinne von § 34 BBiG. EVA Beruf ermöglicht außerdem eine systemintegrierte Prüfungsorganisation und -abwicklung. Mit EVA Beruf können insbesondere Prüfungen (wie z.B. Zwischen- und Abschlussprüfungen) geplant sowie Prüfungsschemata und Terminpläne angelegt werden. Außerdem ermöglicht es das Modul EVA Beruf, Formulare, wie z.B. Einladungsschreiben, Zeugnisse und Prüfungsniederschriften zu generieren.

Darüber hinaus ermöglicht EVA Beruf die Abrechnung von Prüferleistungen im Rahmen der Berufsausbildung. Die Software bildet den kompletten dabei zu durchlaufenden Arbeitsablauf ab. Dieser beinhaltet die Anlage eines Erstattungsantrages, die einzelnen Entgeltberechnungen, bis hin zur Anordnung der Entgeltzahlung mit Buchung in der Finanzbuchhaltung. Die Anweisung des Entgelts erfolgt automatisch aus der Finanzbuchhaltung. Dieser Arbeitsablauf kann jedoch sowohl kammer- wie auch mitarbeiterindividuell angepasst werden.

Nach der Erfassung der vom Prüfer mitgeteilten Abrechnungsangaben folgt das „sachlich Richtigzeichnen“ des oder der Anträge. Dies kann per Einzelvorgang oder für eine Reihe von Anträgen gleichzeitig geschehen. Sofern eine Gruppenfreigabe vorgenommen werden soll, kann im Vorfeld eine Erfassungs- bzw. Prüfliste ausgegeben werden, auf der die einzelnen Entgelte pro Prüfer noch einmal dargestellt sind. Nur solcherlei freigegebene Anträge können weiterverarbeitet und zu einer Auszahlungsanordnung zusammengefasst werden. Erst die Aufnahme eines Antrages in diese Liste führt zu dem Belegdruck und damit letztendlich zur Überweisung bzw. Auszahlung der Entschädigung.

EVA Beruf wird von den IHKs auch zur Wahrnehmung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Hinblick auf die Abwicklung beruflicher Fortbildungsprüfungen genutzt. Die Fortbildungsteilnehmer werden als Auszubildende angelegt. Eine Unterscheidung von Aus- und Fortbildung ist anhand der Berufsnummer möglich: bei Ausbildungsberufen endet sie mit einer „0“, bei Fortbildungsberufen mit einer „4“.

8 Modellierung des Datenflusses

Siehe Kurzgutachten Technik

9 Version des Anforderungskatalogs, die der Prüfung zugrunde gelegt wurde

Anforderungskatalog Version 1.1, Stand: 6. März 2002

10 Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse

Insgesamt entspricht das Modul Beruf den Rechtsvorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit in adäquater Weise.

Beim Einsatz des Moduls Beruf werden sowohl Primär- als auch Sekundärdaten erhoben und verarbeitet.

Mithilfe des Moduls EVA Beruf können im Wesentlichen Informationen über Ausbildungsstätten (einschließlich Ausbildern), Auszubildende, Prüfer (einschließlich Prüferentschädigung), sowie Prüfungen und Gremien (etwa Prüfungsausschüsse) erhoben und verarbeitet werden (als „Kernobjekte“ werden in EVA Beruf Personen (einschließlich Ausbildern, Prüfern und Auszubildenden), Firmen (einschließlich Ausbildungsstätten) und Gremien geführt).

Die Daten sind in zahlreichen Objekten zusammengefasst, wobei jeder Datensatz in einer so genannten Tabelle ein Objekt repräsentiert. Dabei sieht das Modul EVA Beruf bei den zu einem Auszubildenden zu speichernden Eigenschaften unter anderem die Angabe einer zu berücksichtigenden Behinderung vor. Bei diesem Datum handelt es sich um ein besonders sensibles Datum im Sinne von § 3 Abs. 9 BDSG, dessen Verarbeitung besonderen Restriktionen unterliegt.

Die unmittelbar den Kernobjekten zugeordneten Daten (die so genannten Stammdaten) werden nicht in dem Modul EVA Beruf sondern in dem „Basis-Modul“ FiDa gespeichert. Diese Stammdaten beschränken sich im Wesentlichen auf Name (Firma), Anschrift, Kontaktinformationen und „Basisdaten“ der in EVA Beruf verarbeiteten Personen und Firmen.

Ergänzend sieht das Modul EVA Beruf auch die Verarbeitung so genannter Sekundärdaten vor. Dies sind insbesondere die so genannten Verwaltungsdaten, die zu sämtlichen Tabellen mit Primärdaten

gespeichert werden, und Informationen darüber erhalten, wann und durch wen ein bestimmter Datensatz angelegt und geändert wurde.

10.1 Zulässigkeit der Datenverarbeitung

Die Zulässigkeit der mit dem Modul EVA Beruf erfolgenden Datenspeicherung und -verarbeitung ergibt sich im Wesentlichen aus § 11 Abs. 1 Nr. 3 LDSG SH in Verbindung mit den spezialgesetzlichen Aufgabenzuweisungen des BBiG, unter anderem den Verpflichtungen zur Führung eines Ausbildungsverzeichnisses gemäß § 34 Abs. 1 BBiG, zur Überwachung der Eignung von Ausbildern und Ausbildungsstätten gemäß § 32 Abs. 1 BBiG und zur Überwachung der Ausbildungsvorbereitung, der Berufsausbildung und der beruflichen Umschulung gemäß § 76 Abs. 1 BBiG. Dazu im Einzelnen:

Für die Datenverarbeitung in dem Modul EVA Beruf ist insbesondere die entsprechende Aufgabenzuweisung in § 71 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG), BGBl. I, S. 931, welches jüngst am 1. April 2005 in Kraft getreten ist, einschlägig. Danach sind für die Berufsbildung in nichthandwerklichen Gewerbeberufen die IHKs „zuständige Stellen“ im Sinne des BBiG. Den zuständigen Stellen werden im BBiG umfangreiche Aufgaben im Rahmen der Durchführung und Überwachung der Berufsbildung zugewiesen. Im Einzelnen obliegen den IHKs durch das BBiG zahlreiche Aufgaben, die sich etwas vereinfacht wie folgt den jeweiligen in EVA Beruf vorhandenen Bezugssubjekten zuordnen lassen:

- **Aufgaben in Bezug auf Ausbildungsstätten**

- Überwachung, dass die Eignung der Ausbildungsstätte sowie die fachliche und persönliche Eignung des Ausbilders vorliegen (§ 32 Abs. 1 BBiG);
- Anhörung im Rahmen der Zuerkennung der fachlichen Eignung als Ausbildungsstätte (§ 30 Abs. 6 BBiG);
- Anhörung im Rahmen der Untersagung des Einstellens und Ausbildens (§ 33 Abs. 3 BBiG);

- **Aufgaben in Bezug auf Ausbilder**

- Überwachung, dass die Eignung der Ausbildungsstätte sowie die fachliche und persönliche Eignung des Ausbilders vorliegen (§ 32 Abs. 1 BBiG);
- Anhörung im Rahmen der Untersagung des Einstellens und Ausbildens (§ 33 Abs. 3 BBiG);

- **Aufgaben in Bezug auf Auszubildende und Ausbildungsverhältnisse**

- Einrichtung und Führung eines Verzeichnisses der Berufsausbildungsverhältnisse (§ 34 Abs. 1 BBiG);
- Entscheidung über die Anrechnung beruflicher Vorbildung auf die Ausbildungszeit (§ 7 Abs. 2 BBiG);

-
- Entscheidung über die Verkürzung oder Verlängerung der Ausbildungszeit (§ 8 Abs. 1 und 2 BBiG);
 - Überwachung der Berufsausbildungsvorbereitung, der Berufsausbildung und der beruflichen Umschulung (§ 76 Abs. 1 BBiG);
 - Überwachung und Förderung von Auslandsaufenthalten (§ 76 Abs. 3 BBiG);
 - Mitteilungen an die Aufsichtsbehörde nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (76 Abs. 5 BBiG);
 - **Aufgaben in Bezug auf Prüfungen, Prüfer und Prüferentschädigung**
 - Festlegung der Höhe der Prüferentschädigung (§ 40 Abs. 4 BBiG);
 - Entscheidung über die Zulassung von Auszubildenden zur Abschlussprüfung (§ 46 Abs. 1 BBiG);
 - Erlass einer Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung (§ 47 Abs. 1 BBiG);
 - Erlass von Prüfungsregelungen bezüglich beruflicher Fortbildung (§ 54 BBiG);
 - Erlass von Prüfungsregelungen für Umschulungen (§ 59 BBiG);
 - Entscheidung über Anträge auf Befreiung von der Ablegung bestimmter Prüfungsbestandteile (§ 56 Abs. 2 BBiG);
 - Entscheidung über Anträge auf Befreiung von der Ablegung bestimmter Prüfungsbestandteile von Umschulungsprüfungen (§ 62 Abs. 4 BBiG);
 - **Aufgaben in Bezug auf Gremien und Ausschüsse**
 - Errichtung von Prüfungsausschüssen für die Abnahme der Abschlussprüfung - gegebenenfalls Errichtung gemeinsamer Ausschüsse durch mehrere zuständige Stellen (§ 39 Abs. 1 BBiG);
 - Berufung der Ausschussmitglieder (§ 40 Abs. 3 BBiG);
 - Festlegung der Höhe der Prüferentschädigung (§ 40 Abs. 4 BBiG);
 - Errichtung von Prüfungsausschüssen im Bereich beruflicher Fortbildung (§ 56 Abs. 1 BBiG);
 - Errichtung von Prüfungsausschüssen im Bereich Umschulungen (§ 62 Abs. 3 BBiG);
 - Errichtung eines Berufsbildungsausschusses (§ 77 Abs. 1 BBiG);
 - Mitteilung bestimmter Informationen an den Berufsbildungsausschuss (§ 79 Abs. 3 BBiG);
 - Einspruchsrecht gegen Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses (§ 79 Abs. 4 BBiG);

- Festsetzung der Höhe der Entschädigung für die Tätigkeit im Berufsbildungsausschuss (§ 77 Abs. 3 BBiG);

- **Aufgaben mit sonstigem Bezug**

- Regelungsbefugnis in Bezug auf die Durchführung der Berufsbildung, soweit das BBiG keine Vorschriften enthält (§ 9 BBiG);
- Entscheidung über die Anerkennung von Befähigungsnachweisen aus anderen EU-Mitgliedstaaten (§ 31 Abs. 3 BBiG);
- Erstellung von Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen (§ 66 Abs. 1 BBiG);
- Erteilung von Auskünften zur Erstellung einer jährlichen Bundesstatistik (§ 88 Abs. 2 BBiG).

Darüber hinaus findet sich noch eine für das Modul EVA Beruf relevante Aufgabenzuweisung in der Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO) vom 16.2.1999, BGBl. I S. 783. Darin sind Anforderungen an die Berufs- und arbeitspädagogische Eignung von Ausbildern definiert, die in einer Prüfung nachzuweisen sind. Für die Abnahme dieser Prüfungen haben die zuständigen Stellen (IHKs) einen Prüfungsausschuss zu errichten und eine Prüfungsordnung zu erlassen (§ 4 AEVO). Sie haben über bestandene Prüfungen Zeugnisse auszustellen (§ 5 AEVO) und können Prüflinge gegebenenfalls von dem Nachweis der Eignung befreien (§ 6 Abs. 3 AEVO).

10.1.1 Datenverarbeitungen im Zusammenhang mit Ausbildungsstätten

Damit die IHKs insbesondere ihrer Verpflichtung zur Überwachung der Eignung der Ausbildungsstätte gemäß § 32 Abs. 1 BBiG und ihrer Verpflichtung zur Überwachung der Berufsausbildung gemäß § 76 Abs. 1 BBiG nachkommen können, benötigen sie entsprechende Daten über die Ausbildungsstätte. Vor allem benötigen sie Basisinformationen über die Ausbildungsstätte, wie Firma, Anschrift etc. und Informationen darüber, welche Berufe sie ausbildet, welche Ausbildungsverhältnisse mit einer Ausbildungsstätte bestehen, etc.

Darüber hinaus können die IHKs zur Durchführung der Eignungsprüfung auch Informationen über die Betriebsgröße, die Dauer des Unternehmensbestehens, das Tätigkeitsgebiet des Unternehmens, die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit, eine eventuelle Einstellung des Geschäftsbetriebes etc. benötigen.

Die Aufgabenzuweisungen des BBiG i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 3 LDSG SH stellen deshalb eine hinreichende gesetzliche Grundlage für die Speicherung der den Ausbildungsstätten zugeordneten Tabellen (BER_ASTA_BASIS und BER_ASTA_BERUF) und der darin enthaltenen Daten sowie der ihnen zugeordneten FiDa-Objekte FBAS, ANS, BRAN, BAUF und TEL und der darin speicherbaren Informationen dar. Insbesondere besteht auch eine datenschutzrechtliche Rechtfertigung für das in der Tabel-

le BER_ASTA_BASIS enthaltene Info-Feld. Die Erforderlichkeit eines solchen Freitextfeldes ergibt sich insbesondere daraus, die IHKs in diesem Info-Feld Merkmale von Ausbildungsstätten hinterlegen, auf die sie im Rahmen ihrer Eignungs- und Fachkundeprüfungen (vgl. § 32 Abs. 1 BBiG und die jeweiligen Prüfungsordnungen der IHKs) zurückgreifen, und für die aufgrund der Vielzahl der denkbaren, berücksichtigungsfähigen Faktoren keine standardisierten Auswahlmenüs vorgehalten werden können.

10.1.2 Datenverarbeitungen im Zusammenhang mit Ausbildern

Daten über Ausbilder benötigen die IHKs vor allem im Rahmen ihrer Verpflichtung zur Überwachung der Berufsausbildung gemäß § 76 Abs. 1 BBiG sowie zur Prüfung und Überwachung der fachlichen und persönlichen Eignung des Ausbilders nach § 32 Abs. 1 BBiG bzw. der AEVO. Dazu benötigen die IHKs neben Basis-Informationen über den Ausbilder auch nähere Informationen über seine Ausbilder-tätigkeit, und das Vorliegen der entsprechenden Eignungsvoraussetzungen, wie sie in den den Ausbildern zugeordneten Tabellen und der darin enthaltenen Daten (BER_AUSBILDER_BASIS, BER_AUSBILDER_BERUF und BER_BENANNTER_BERUF sowie die FiDa-Objekte PBAS und TEL) enthalten sind. Dabei ist es insbesondere denkbar, dass zur eindeutigen Identifizierung eines Ausbilders (etwa bei Namensgleichheit) auch die Erhebung und Speicherung des Geburtsnamens, des Geburtsortes und des Geburtsdatums erforderlich sein kann. Insbesondere besteht auch eine datenschutzrechtliche Rechtfertigung für das in der Tabelle BER_AUSBILDER_BASIS enthaltene Info-Feld. Die Erforderlichkeit eines solchen Freitextfeldes ergibt sich insbesondere daraus, die IHKs in diesem Info-Feld Merkmale von Ausbildern hinterlegen können, auf die sie im Rahmen ihrer Eignungs- und Fachkundeprüfungen (vgl. § 32 Abs. 1 BBiG und die jeweiligen Prüfungsordnungen der IHKs) zurückgreifen, und für die aufgrund der Vielzahl der denkbaren, berücksichtigungsfähigen Faktoren keine standardisierten Auswahlmenüs vorgehalten werden können.

10.1.3 Datenverarbeitungen im Zusammenhang mit Auszubildenden

Eine umfangreiche Datenanlage ermöglicht das Modul EVA Beruf in Bezug auf Auszubildende, da nicht nur die unmittelbar den Auszubildenden zugeordneten Tabellen Bezug zu diesen Personen aufweisen, sondern auch die Informationen über Ausbildungsverhältnisse und Prüfungen. Insoweit ist jedoch grundsätzlich festzustellen, dass die IHKs insbesondere aufgrund der „Generalklausel“ in § 76 Abs. 1 BBiG, wonach ihnen die Überwachung der Berufsausbildungsvorbereitung, der Berufsausbildung und der beruflichen Umschulung obliegt, in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 3 LDSG SH sämtliche dazu erforderlichen Daten erheben, verarbeiten und nutzen dürfen. Es existiert insoweit kein gesetzlich abschließend definierter Katalog von Daten in Bezug auf Auszubildende, die von Gesetzes wegen verarbeitet werden dürfen. Um zu prüfen, ob für sämtliche in EVA Beruf zu den Auszubilden-

den speicherbaren Daten eine gesetzliche Grundlagen einschlägig ist, ist es erforderlich, die Verarbeitungszusammenhänge etwas abzuschichten und – wo möglich – spezielleren Aufgabenzuweisungen zuzuordnen:

§ 34 Abs. 1 BBiG verpflichtet die IHKs, ein Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse einzurichten und zu führen, in das der wesentliche Inhalt des Berufsausbildungsvertrages einzutragen ist. Diese Vorschrift deckt somit im Wesentlichen die Speicherung der in den Tabellen BER_AZUBI_BASIS, BER_AUSBILDUNG, BER_VERTRAG, BER_BERUF_ARTIKEL_BASIS, BER_FACH, BER_WAHLFACH, BER_BERUF, BER_REL_VORGANG_AUSBILDUNG, BER_REL_VORGANG_AUSBILDG_STUFE; BER_REL_VORGANG_VERTRAG enthaltenen Daten und die in dem FiDa-Objekt „PBAS“ enthaltenen Daten ab.

Dabei ist es insbesondere auch denkbar, dass zur eindeutigen Identifizierung eines Auszubildenden (etwa bei Namensgleichheit) auch die Erhebung und Speicherung von Geburtsdatum und Geburtsort erforderlich sein kann. Im Übrigen wird das Geburtsdatum und der Geburtsort der Auszubildenden gemäß den jeweiligen Prüfungsordnungen auch auf dem Ausbildungszeugnis abgedruckt („Heinz Mustermann, geboren am 1. April 1984 in Kiel, hat die Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Bürofachhelfer Bestanden“). Das Geburtsdatum ist auch deshalb relevant, weil bei Minderjährigkeit einige Sonderregelungen existieren.

Das Feld „Anmerkung zur Ausbildung“ in der Tabelle BER_AUSBILDUNG dient insbesondere der Eintragung von Auflagen für Teilnehmer an Fortbildungsprüfungen. Diese werden im Zulassungsschreiben mit ausgedruckt. Darüber hinaus wird es z.B. genutzt, um solche Zusatzinformationen einzutragen, die im Rahmen der Ausbildung erforderlich sein können, für die aber keine Auswahlfelder bestehen; z.B., ob der Auszubildende noch ein Praktikum nachweisen muss, ob er aus bestimmten Gründen seine Prüfung an einem anderen Ort ablegen möchte, etc.

Als Voraussetzung für die Eintragung von Ausbildungsverhältnissen in das Verzeichnis gemäß § 34 BBiG normiert § 35 Abs. 1 BBiG (1) die Übereinstimmung des Ausbildungsvertrages mit dem BBiG, (2) die persönliche und fachliche Eignung sowie die Eignung der Ausbildungsstätte für das Einstellen von Auszubildenden und (3) für Auszubildende unter 18 Jahren die ärztliche Bescheinigung über die Erstuntersuchung nach § 32 Abs. 1 des Jugendschutzgesetzes. Damit die IHK das Vorliegen dieser Voraussetzungen feststellen kann, benötigt sie entsprechende Informationen, so dass insoweit insbesondere für die Speicherung der in den Tabellen BER_AUSBILDER_BASIS und BER_AUSBILDUNG enthaltenen Daten eine hinreichend gesetzliche Ermächtigung besteht.

Gemäß § 7 Abs. 2 BBiG haben die IHKs außerdem Entscheidungen über eine mögliche Anrechnung beruflicher Vorbildung auf die Ausbildungszeit zu treffen. Gemäß § 8 Abs. 1 und 2 BBiG entscheiden die IHKs auch über die Verkürzung oder Verlängerung der Ausbildungszeit. Diesbezügliche Informationen können in der Anwendung EVA Beruf in den Tabellen BER_VERKUERZUNG und

BER_VERLAENGERUNG gespeichert werden, so dass auch für diese Tabellen eine hinreichende gesetzliche Grundlage besteht.

Im Rahmen der den IHKs gemäß § 76 Abs. 1 BBiG obliegenden Überwachung der Berufsausbildung haben die IHKs sinnvoller Weise auch Informationen darüber vorzuhalten, welche Berufsschule der Auszubildende besucht und ob und aus welchen Gründen eine Unterbrechung des Ausbildungsverhältnisses besteht. Insoweit sind auch die in den Tabellen BER_AUSBILDUNG, BER_AZUBI_BASIS, BER_BERUFSCHUL_BESUCH, BER_BERUF_REGELUNG, BER_BERUFSCHUL_FACH, BER_BERUFSCHUL_FACH_MAPPING, BER_BS_PORT_BT und BER_UNTERBRECHUNG speicherbaren Daten von dieser Ermächtigungsgrundlage gedeckt.

Aufgrund der Vielzahl der denkbaren, berücksichtigungsfähigen Faktoren im Rahmen der Überwachung der Berufsausbildung ist es dabei auch notwendig, über die vorbelegten Eingabefelder hinaus in einem Freitextfeld, wie den in den Tabellen BER_AUSBILDUNG und BER_AZUBI_BASIS vorhandenen, Freitext eingeben zu können.

10.1.4 Datenverarbeitungen im Zusammenhang mit Prüfungen

Wie oben dargestellt, werden mit der Software EVA Beruf auch Informationen über Prüfungen, wie z.B. Zwischen- und Abschlussprüfungen der Auszubildenden verarbeitet. Dabei handelt es sich um personenbezogene Daten der Auszubildenden. Auch insoweit bedarf es folglich einer hinreichenden gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage. Als zuständigen Stellen im Sinne des BBiG obliegt den IHKs auch die Durchführung von Abschluss- und Zwischenprüfungen gemäß §§ 37 Abs. 1 und 48 BBiG. Den IHKs obliegt somit die gesamte administrative Abwicklung der Prüfungen, von der Planung der Prüfungstermine und Prüfungsorte über die Einladung der Auszubildenden und Prüfer bis zur Durchführung der Prüfungen. Für diese Zwecke benötigen die IHKs insbesondere die in den Tabellen BER_AZUBI_TEILNAHME_BASIS, BER_PRUEFUNG_ABFOLGE_NS_TEIL, BER_TERMIN_BASIS, BER_ANLASS_BASIS, BER_PRUEF_ORG_SCHEMA_BASIS, BER_PRUEFUNG_SB_BEREICH, BER_PRUEFUNG_TERMIN, BER_PRUEFUNGSTAG_BASIS, BER_RAUM und BER_BERUFSCHUL_NOTE speicherbaren Daten.

Außerdem haben die IHKs gemäß § 37 Abs. 2 BBiG den Auszubildenden entsprechende Prüfungszeugnisse auszustellen. In diesem Rahmen obliegt ihnen unter anderem die Umsetzung der von den Prüfungsausschüssen vorgenommenen Bewertungen in entsprechende Zeugnisse. Des Weiteren erstellen die IHKs gemäß der aufgrund von § 47 Abs. 1 BBiG erlassenen Prüfungsordnungen Prüfungsniederschriften, die die Grundlage für die Zeugnisse bilden.

Für diese Zwecke benötigen die IHKs insbesondere die in den Tabellen BER_EINZEL_ERGEBNIS, BER_ZEILEN_ERGEBNIS, BER_NS_BASIS, BER_NS_FELD, BER_NS_FORMEL, BER_NS_TEIL und BER_NS_ZEILE_BASIS speicherbaren Daten.

Außerdem besitzen die IHKs im Hinblick auf Prüfungen die Aufgaben über die Zulassung von Auszubildenden zur Abschlussprüfung (§ 46 Abs. 1 BBiG), über Anträge auf Befreiung von der Ablegung bestimmter Prüfungsbestandteile (§ 56 Abs. 2 BBiG) sowie über Anträge auf Befreiung von der Ablegung bestimmter Prüfungsbestandteile von Umschulungsprüfungen (§ 62 Abs. 4 BBiG) zu entscheiden. Zu diesen Zwecken benötigen die IHKs nicht nur Daten darüber, ob die jeweiligen Voraussetzungen für die Befreiungen vorliegen, sondern auch darüber welche Prüfungsleistungen die Auszubildenden erbringen müssen. Insoweit werden insbesondere die in den Tabellen BER_AUSBILDUNG_STUFE, BER_AUSBILDUNG_STUFE_NS_TEIL, BER_PRUEFUNG_BASIS, BER_PRUEFUNG_BERUF, BER_PRUEFUNG_ABFOLGE, BER_PRUEFUNG_IDENT, BER_PRUEFUNG_TERMIN, BER_PRUEFUNG_VERTRAGSART enthaltenen Daten in zulässiger Weise erhoben und gespeichert.

Im Ergebnis ist somit auch im Hinblick auf sämtliche prüfungsrelevante Informationen, die in dem Modul EVA Beruf gespeichert werden können, eine hinreichende gesetzliche Ermächtigungsgrundlage vorhanden.

10.1.5 Datenverarbeitungen im Zusammenhang mit Gremien und Ausschüssen

Nach § 39 Abs. 1 BBiG obliegt den IHKs im Rahmen der Berufsausbildung ferner die Errichtung von Prüfungsausschüssen für die Abnahme der Abschlussprüfung und die Berufung der jeweiligen Ausschussmitglieder (§ 40 Abs. 3 BBiG). Entsprechendes gilt für die berufliche Fortbildung (§ 56 Abs. 1 BBiG) und Umschulungen (§ 62 Abs. 3 BBiG). Außerdem haben die IHKs einen Berufsbildungsausschuss zu errichten (§ 77 Abs. 1 BBiG), dem sie bestimmte Informationen überlassen müssen und gegen dessen Beschlüsse die IHKs ein gesetzlich verankertes Einspruchsrecht besitzen (§ 79 Abs. 4 BBiG). Aus diesen Aufgabenzuweisungen ergibt sich die Notwendigkeit, dass die IHKs entsprechende Informationen über die Prüfungs- und Berufsbildungsausschüsse einschließlich deren Mitglieder vorhalten. Insoweit existiert aber auch für die Speicherung der in den Tabellen BER_ARBEITSKREIS_BASIS, BER_AUSSCHUSS_BASIS und BER_AUSSCHUSS_BERUF sowie der in dem FiDa-Objekt MITG enthaltenen Daten eine hinreichende gesetzliche Grundlage.

10.1.6 Datenverarbeitungen im Zusammenhang mit Prüfern und Prüferentschädigungen

Im Hinblick auf Prüfer und die ihnen zu gewährende Entschädigung obliegt es den IHKs unter anderem, die Höhe der Prüferentschädigung festzulegen und diese Entschädigung an die Prüfer auszahlen (§ 40 Abs. 4 BBiG). Im Rahmen der Durchführung der Zwischen- und Abschlussprüfungen gemäß § 37 BBiG müssen die IHKs darüber hinaus festlegen, welche Prüfer für die Abnahme und Bewertung welcher Prüfungen eingeteilt werden. Sie müssen deshalb vor allem Daten über die von

den Prüfern zu prüfenden Fächer, ihren tatsächlichen Einsatz als Prüfer und sämtliche weitere Umstände, die für die Berechnung der Prüferentschädigung relevant sind (Auslagen etc.) vorhalten. Vor diesem Hintergrund können sämtliche der in den Tabellen BER_PRUEFER_BASIS, BER_PRUEFER_BERUF, BER_PRUEFBEZIEHUNG, BER_PRUEFBEZIEHUNG_BERUF, BER_PRUEFER_TEILNAHME_BASIS, BER_ENTSCH_ANTRAG, BER_ENTSCH_ARTIKEL_BASIS, BER_ENTSCH_ARTIKEL_WERTE, BER_ENTSCH_AUFGABE, BER_ENTSCH_AUFGABEN_POSITION, BER_ENTSCH_KTR_REFERENZ, und BER_ENTSCH_TAETIGKEIT enthaltenen Daten rechtmäßig durch die IHKs gespeichert und verarbeitet werden.

Da Prüfer ehrenamtlich tätig sind, kommt es vor, dass sie über keine berufliche Adresse oder Telefonnummer verfügen; etwa wenn sie sich schon im Ruhestand befinden. Für eine effektive Prüfungsorganisation ist es jedoch erforderlich, dass die Prüfer auch kurzfristig erreichbar sind, etwa bei Raumverlegungen, krankheitsbedingten Vertretungen etc. Aus diesem Grund kann es für die IHKs notwendig sein, insbesondere auch die private Anschrift und Telefonnummer eines Prüfers vorzuhalten.

Die IHKs haben bei der Errichtung der Prüfungsausschüsse gemäß den jeweiligen Prüfungsordnungen Personen auszuschließen, bei denen die Besorgnis der Befangenheit besteht. Eine solche könnte sich z.B. daraus ergeben, dass ein Prüfer dem Unternehmen angehört, in dem der Prüfling ausgebildet wurde. Aus diesem Grund ist auch der Zugriff auf das FiDa-Objekt FAP (firmenabhängige Personen) aus EVA-Beruf heraus datenschutzrechtlich zulässig.

10.1.7 Sonstige Datenverarbeitungen

Für die übrigen, in EVA Beruf vorhandenen Tabellen (BER_BESUCHS_BERICHT, BER_EHRUNG, BER_KGST_VORBELEGUNG_BERUF, BER_SACHBEREICH und BER_SELEKTIONSERGEBNIS) gilt Folgendes:

In der Tabelle BER_BESUCHS_BERICHT können Informationen über Besuche von IHK-Mitarbeitern bei Ausbildungsstätten hinterlegt werden. Solche Besuche können etwa im Rahmen der Eignungsprüfung von Ausbildungsstätten oder aber zum Zwecke der Überwachung der Berufsausbildung erfolgen. Informationen über derartige Besuche können deshalb zur Wahrnehmung der den IHKs im BBiG zugewiesenen Aufgaben erforderlich und zweckmäßig sein, so dass im Ergebnis auch für die in dieser Tabelle speicherbaren Informationen mit § 11 Abs. 1 Nr. 3 LDSG SH eine hinreichende gesetzliche Grundlage besteht.

In der Tabelle BER_EHRUNG können Informationen in Bezug auf besondere Ehrungen von Personen (Auszubildende, Prüfer etc.) hinterlegt werden. Eine derartige Ehrung könnte etwa für besondere Leistungen im Rahmen der Berufsausbildung vorgesehen sein. Es besteht deshalb im Rahmen der den

IHKs obliegenden Durchführung des BBiG ein hinreichend gesetzlich fundiertes Interesse an einer Speicherung der entsprechenden Informationen.

Die in den Tabellen BER_KGST_VORBELEGUNG_BERUF und BER_SACHBEREICH speicherbaren Informationen beziehen sich auf die interne Organisation der IHK und umfassen insbesondere Informationen über Zuständigkeiten von IHK-Geschäftsstellen und die Zuordnung von Mitarbeitern zu bestimmten Sachbereich einer IHK (Ausbildungsberatung, Verzeichnisführung oder Prüfungswesen). Diese Sekundärdaten dürften für eine zweckmäßige Organisation und Verantwortungsregelung innerhalb der IHKs erforderlich und angemessen sein.

Die in der Tabelle BER_SELEKTIONSERGEBNIS enthaltenen Daten geben schließlich an, welche Informationen der in sämtlichen von EVA Beruf umfassten Tabellen bei einer Selektion von Daten das heißt einer Gruppierung nach einheitlichen Merkmalen, zu jedem Datensatz angezeigt wird. Insoweit ist die Tabelle BER_SELEKTIONSERGEBNIS nur eine Teilmenge der bereits in den übrigen Tabellen enthaltenen Daten, so dass auch die darin speicherbaren Daten bereits von den angeführten datenschutzrechtlichen Ermächtigungsnormen umfasst sind.

10.1.8 Verarbeitung besonderer Arten personenbezogener Daten

Wie oben erwähnt, sieht das Modul EVA Beruf bei den zu einem Auszubildenden zu speichernden Eigenschaften die Angabe einer zu berücksichtigenden Behinderung vor. Auch für die Erhebung dieses nach § 3 Abs. 9 BDSG besonders geschützten Datums besteht eine hinreichende gesetzliche Grundlage: zum einen obliegt den IHKs gemäß § 66 Abs. 1 BBiG die Erstellung von Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen. Soweit danach für deren Ausbildung besondere Ausbildungsregeln gelten, sind diese bei der Durchführung der Ausbildung bei den jeweils betroffenen Auszubildenden auch zu beachten. Es ist deshalb eine Information darüber notwendig, für welche Auszubildenden diese besonderen Ausbildungsregeln gelten. Zum anderen kann auch die Durchführung von Prüfungen die Speicherung solcher Informationen notwendig machen; etwa um bei der Raumplanung für eine Abschlussprüfung berücksichtigen zu können, dass ein behindertengerechter Zugang möglich ist. Insoweit sieht auch § 65 Abs. 2 S. 1 BBiG ausdrücklich vor, dass der Berufsausbildungsvertrag mit einem behinderten Menschen in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse gemäß § 34 BBiG einzutragen ist. Eine weitere Sonderregelung für behinderte Menschen ist in § 65 Abs. 2 S. 2 BBiG enthalten, wonach diese zur Abschlussprüfung auch dann zuzulassen sind, wenn die Voraussetzungen nach § 43 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BBiG nicht vorliegen. Im Ergebnis ist somit auch die im Modul „Beruf“ ermöglichte Speicherung der Behinderung eines Auszubildenden gesetzlich gedeckt.

10.1.9 Zulässigkeit der weiteren Datenverarbeitungsphasen

Über die reine Speicherung der Daten hinaus ermöglicht das Modul EVA Beruf weitere Datenverarbeitungsschritte. Es sind dies:

- Die Auswertung von Prüfungen und die Verwendung der Daten zur Erstellung von Niederschriften / Schriftstücken;
- Die Selektion von Daten;
- Das Ausdrucken und der Office-Export von Daten.

Auch für sämtliche dieser Datenverarbeitungen besteht eine datenschutzrechtliche Erlaubnisvorschrift, die die konkrete Verarbeitung im Einzelfall gestattet. Dazu im Einzelnen:

Unter Verwendung der in EVA Beruf gespeicherter Daten können zahlreiche verschiedene, berufsausbildungsrelevante Schriftstücke, wie z.B. Zeugnisse, Prüfungsniederschriften etc. erstellt werden. Bei diesen Vorgängen handelt es sich um Nutzungen personenbezogener Daten im Sinne von § 3 Abs. 5 BDSG. Bei den „Niederschriften“ handelt es sich um Protokolle über die jeweilige Prüfung. Die Zeugnisse enthalten das Ergebnis (die Noten) der Prüfung. Sie werden den Auszubildenden nach Bestehen der Abschlussprüfung ausgehändigt. Die Erstellung der Niederschriften und Zeugnisse umfasst insbesondere die Verwendung von Daten über die Auszubildenden, die geprüften Fächer die Prüfungsergebnisse sowie einzelne Informationen über die Teilnahme an der Prüfung und Bemerkungen im Hinblick auf den Prüfungsverlauf.

Die gesetzliche Verpflichtung der IHKs zum Ausstellen von Prüfungszeugnissen ergibt sich aus § 37 Abs. 2 BBiG. Dem Ausstellen solcher Zeugnisse immanent ist dabei auch die Verarbeitung von Informationen über die Teilnahme an einer bestimmten Prüfung, die Umsetzung der Bewertungen für verschiedene Prüfungsfächer in eine Endnote und die Personalisierung der Ergebnisse. Daraus folgt, dass die Funktionalitäten, die das Modul EVA Beruf im Hinblick auf die Erstellung von Zeugnissen ermöglicht, vollumfänglich durch § 37 Abs. 2 BBiG gedeckt sind. Die Erstellung der Prüfungsniederschriften ist in den von den jeweiligen IHKs aufgrund von § 47 Abs. 1 BBiG erlassenen Prüfungsordnungen geregelt (vgl. z.B. § 21 Abs. 4 der von der IHK Frankfurt erlassenen Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen).

Außerdem erlaubt das Modul EVA Beruf im Rahmen der Sachbearbeitung eine Selektion von Daten. Die Selektion stellt ein Instrument dar, mit dem Daten unter Angabe bestimmter Kriterien zur Weiterverarbeitung ausgewählt werden können. Die Möglichkeiten der Selektion beschränken sich auf die im Modul „Beruf“ vorgegebenen Selektionsziele, die ausgewählt werden können. Der durch die Selektionen ausgewählte Datenkranz wird dabei in Abhängigkeit von dem Selektionsziel (also dem zu erzeugenden bzw. zu druckenden Dokument) automatisch von dem Programm vorgegeben. Möchte ein

Anwender in einer IHK also etwa einen Astaspiegel oder ein Aufforderungsschreiben zur Abschlussprüfung erzeugen, selektiert EVA Beruf automatisch diejenigen Daten, die in das entsprechende Formular aufzunehmen sind. In EVA Beruf können ausschließlich Daten in Bezug auf Anschriften, Ausbildungsstätten, Auszubildende, Einstiegsqualifikationen, Prüfer und Tabellen in Bezug auf bestimmte, abschließend vorgegebene Selektionsziele (Formulare) zusammengestellt werden.

Die Selektionen können dazu eingesetzt werden, aus dem in EVA Beruf vorhandenen Gesamtbestand an Daten über Anschriften, Auszubildende, Ausbildungsstätten, Einstiegsqualifikationen, Prüfer und Tabellen eine bestimmte Teilmenge an Daten zu generieren, die für einen konkret bestimmten Zweck – also im Regelfall für die Erstellung eines bestimmten Schriftstücks – genutzt werden sollen. Solche „Massenverarbeitungen“ sind im Rahmen der den IHKs obliegenden Aufgaben nach dem BBiG in zahlreichen Fällen denkbar. So ist es im Hinblick auf die Selektion nach Auszubildenden zum Beispiel dann sinnvoll, Selektionen vorzunehmen, wenn z.B. alle Auszubildenden, die an einer bestimmten Prüfung teilnehmen, zusammenzustellen, um ihnen gesammelt (in Form eines Serienbriefs) Einladungen zu der jeweiligen Prüfung zu schicken, ihre Teilnahme zu überwachen, ihnen Zeugnisse auszustellen etc. Dasselbe gilt auch für die jeweiligen Prüfer. Die durch die Funktion „Selektionen“ ermöglichte Auswahl eines vorgegebenen Datenkranzes im Hinblick auf ein bestimmtes Selektionsziel (Formular) ist deshalb im Ergebnis mit den datenschutzrechtlichen Vorgaben vereinbar.

Des Weiteren ist auch ein Druck und Export von Daten, die mithilfe von EVA Beruf gespeichert werden, in andere Anwendungsprogramme (Office) möglich. Bei diesen Vorgängen handelt es sich um Datennutzungen im Sinne von § 3 Abs. 5 BDSG. Die Funktionalität des Exports besteht im Wesentlichen in der Bereitstellung selektierter Daten im csv-Format. Ein solcher Datenexport steht für Daten in Bezug auf Ausbildungsstätten, Auszubildende und Prüfer zur Verfügung.

Ein Druck und Export von Daten kann unter anderem im Rahmen der Korrespondenz mit Auszubildenden, Ausbildungsstätten und Prüfern – etwa zur Nutzung von Anschriften und anderen Informationen zur Erstellung von Serienbriefen -, zum anderen zum Zwecke der Zusammenstellung von Listen / Tabellen für die interne Nutzung oder zum Zwecke der Übermittlung an Dritte erfolgen.

Die Führung von Korrespondenz mit den genannten Bezugssubjekten wird bei der Durchführung des BBiG in zahlreichen Situationen notwendig, z.B. bei der Einladung von Auszubildenden und Prüfern zu Prüfungsterminen, bei der Erstellung und dem Versand von Prüfungsniederschriften, dem Versand von Zeugnissen an Auszubildende, etc. Insoweit ergibt sich für den Druck und Export der Daten aus der in § 76 Abs. 1 BBiG verankerten Ermächtigung der IHKs zur Überwachung der Berufsausbildung in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 3 LDSG SH eine hinreichende datenschutzrechtliche Grundlage.

Daneben sieht das BBiG an verschiedenen Stellen eine Übermittlung von Daten durch die IHKs an Dritte vor. So dürfen gemäß § 35 Abs. 3 BBiG etwa die nach § 34 Abs. 2 Nr. 1, 4, 6 und 7 erhobenen Daten zur Verbesserung der Ausbildungsvermittlung, zur Verbesserung der Zuverlässigkeit und Aktu-

alität der Ausbildungsvermittlungsstatistik sowie zur Verbesserung der Feststellung von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungsmarkt an die Bundesagentur für Arbeit übermittelt werden. Des Weiteren sollen die IHKs gemäß § 76 Abs. 5 BBiG den Aufsichtsbehörden nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz Wahrnehmungen, die für die Durchführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes von Bedeutung sein können, mitteilen. Auch insoweit kann es deshalb notwendig sein, dass bestimmte Daten in Bezug auf Auszubildende, Ausbildungsstätten oder Prüfer ausgedruckt oder aus der Anwendung EVA Beruf exportiert werden. Gemäß § 86 Abs 2 Nr. 1 BBiG sollen außerdem in den jährlich von dem Bundesministerium für Bildung und Forschung zu erstellenden Berufsbildungsbericht unter anderem die von den IHKs in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse aufgenommenen Daten einfließen.

Um die vorstehend aufgeführten Zusammenstellungen und Übermittlungen von Daten durchführen zu können, ist es notwendig, dass die jeweiligen Daten ausgedruckt und aus der Anwendung EVA Beruf exportiert werden können. Die Funktion des Ausdrucks wird darüber hinaus im Rahmen der Erstellung und Ausfertigung von Niederschriften – also den Prüfungszeugnissen – und der sonstigen Korrespondenz benötigt. Insoweit sind die Funktionalitäten des Ausdrucks und des Exports – auch im Hinblick auf den Umfang der druck- und exportierbaren Daten – mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen vereinbar.

Außerdem können in einer XML-Ausgabe-Datei Daten von Prüflingen den Stellen, die die Prüfungen im Auftrag der IHKs durchführen, übergeben werden, z.B. der Aufgabenstelle für Kaufmännische Zwischen- und Abschlussprüfungen (AKA), einer Gemeinschaftseinrichtung der IHKs. Gegenstand der AKA ist die Bereitstellung von Prüfungsaufgaben für kaufmännische und kaufmännisch-verwandte Ausbildungsberufe zur gemeinsamen Verwendung durch die angeschlossenen IHKs sowie deren organisatorische Unterstützung bei der Durchführung der Prüfungen. Folgende Daten werden dabei bereitgestellt: Name, Adresse, Ausbildungsberuf, Ausbildungsstätte, Geburtsdatum, Schulart, Schulabschluss, Berufsschule und Prüfungsart. Für die Weiterleitung dieser Daten an die AKA oder die entsprechenden Einrichtungen für andere Branchen ist deshalb eine hinreichende rechtliche Grundlage vorhanden, so dass auch insoweit die datenschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt sind.

10.2 Erforderlichkeit, Zweckbindung und Trennungsprinzip

Das Modul EVA Beruf unterstützt die Beachtung des Trennungsprinzips zunächst dadurch, dass sämtliche Informationen – und damit auch sämtliche personenbezogenen Daten – immer nur zu einem bestimmten Bezugsobjekt oder -subjekt, also einem bestimmten Unternehmen oder einer bestimmten natürlichen Person, gespeichert werden, das durch eine eindeutige Identifikationsnummer (sogenannte „Identnummer“) individualisiert ist. Sollen also personenbezogene Informationen zu einer bestimmten Person übermittelt oder in anderer Weise verarbeitet werden, lassen sich diese Informati-

onen von personenbezogenen Daten anderer Betroffener durch die Auswahl der entsprechenden Identnummer separieren.

Darüber hinaus werden die Anforderungen an die Zweckbindung, die Erforderlichkeit und den Trennungsgrundsatz in insgesamt vorbildlicher Weise durch ein ausdifferenziertes Berechtigungssystem, welches vier an den Tätigkeitsgebieten der Sachbearbeiter ausgerichtete Musterberechtigungsprofile vorsieht und durch welches für jeden Nutzer bis auf Feldebene Berechtigungen zum Lesen, Ändern, Neuaufnahmen und Löschen von Daten festgelegt werden können, umgesetzt. Die Musterberechtigungsprofile sind auf folgende IHK-Anwendergruppen zugeschnitten:

- Gruppe für rein informatorische Zugriffe (INFO);
- Gruppe für die Verzeichnisführung (VF);
- Gruppe für das Prüfungswesen (PW) und
- Gruppe für administrative Tätigkeiten (TP).

Die Musterberechtigungsprofile umfassen jeweils nur diejenigen Objektberechtigungen, die für die Ausführung der jeweiligen Tätigkeit erforderlich sind. Zusätzliche Einschränkungen (etwa auf die Daten bestimmter Sachbereiche oder den Ausschluss bestimmter Personenkreise wie Prüfer oder Auszubildende) können mithilfe des Berechtigungssystems für Daten vorgenommen werden.

10.3 Auftragsdatenverarbeitung durch IHK Gfl

Von der Begutachtung mit umfasst war auch das Betriebsumfeld des Moduls EVA Beruf in Gegenstand des von der Antragstellerin als Auftragsdatenverarbeiterin betriebenen Rechenzentrums, in dem die Anwendung einschließlich der Daten zentral gespeichert sind. Sämtliche in EVA – und damit auch in dem Modul EVA Beruf – gespeicherte Daten werden von der IHK-Gfl im Auftrag der IHKs gespeichert und verarbeitet. Die Auftragsdatenverarbeitung durch die Antragstellerin ist gesetzeskonform begründet und ausgestaltet. Auch die im Rechenzentrum ergriffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sind adäquat und entsprechen dem Stand der Technik.

Des Weiteren ist das von einem Dienstleister im Auftrag der Antragstellerin betriebene WAN, über welches die Anwendung und die Daten den Nutzern in den IHKs zur Verfügung gestellt werden, von der Begutachtung erfasst. Auch insoweit konnte das Vorhandensein der erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen festgestellt werden.

10.4 Datenvermeidung und Datensparsamkeit

Das Modul EVA Beruf ermöglicht eine datensparsame Datenverarbeitung durch die Differenzierung so genannter „Muss-, Soll- und Kann-Felder“, wobei lediglich die so genannten Mussfelder aus tech-

nischer Sicht vorhanden sein müssen, damit ein Kernobjekt (also ein Auszubildender, eine Ausbildungsstätte, ein Prüfer etc.) angelegt werden kann. Diese Mussfelder sind auf das zur Identifikation der Datensätze im Rahmen der Wahrnehmung der den IHKs für die Überwachung und Durchführung der Aus- und Fortbildung gesetzlich übertragenen Aufgaben notwendige Maß beschränkt.

Neben den aufgrund fehlender Berechtigung nicht editierbaren Feldern, sind in EVA Beruf noch weitere Stellen vorhanden, in denen Daten nur zur Information angezeigt werden und für den Nutzer nicht veränderbar sind.

Zum einen handelt es sich dabei um Felder, die aus einer anderen Anwendung – insbesondere dem Modul FiDa – stammen und in EVA Beruf nur angezeigt werden. Zum anderen sind zahlreiche „Klartextinformationen“ in EVA Beruf in zentral bei der IHK GfI gepflegten Tabellen hinterlegt (z.B. Fächer, Berufe, Ausbildungsarten, Schularten, Schulabschlüsse, etc.), die von den Nutzern in den IHKs als Vorlagen für ihre Dateneingaben genutzt und durch Eingabe einer entsprechenden Nummer für den jeweiligen Datensatz ausgewählt werden. In diesen Fällen kann nur die Nummer geändert werden, die dem in der Tabelle hinterlegten Begriff zugeordnet ist, nicht aber der Begriff selbst.

Des Weiteren sind einige Felder ausschließlich bei der Neuanlage eines Objektes editierbar, wie z.B. die Nummer eines Sachbereichs. Sobald der Datensatz gespeichert ist, wird das Feld für Änderungen gesperrt. Eine Änderung dieses Wertes ist dann nur noch durch Neuanlage und Umschlüsselung eines Sachbereichs möglich.

Schließlich sieht das Modul EVA Beruf bei einigen Objekten, insbesondere so genannten Niederschriften nur eine eingeschränkte Bearbeitungsmöglichkeit vor. So können Niederschriften in einem bestimmten Nummernbereich nach der Anlage nicht mehr editiert werden.

Im Hinblick auf den Grundsatz der Datenvermeidung und der Datensparsamkeit kritisch zu würdigen waren die in dem Modul vorhandenen Freitext- und „Info“-Felder. Insoweit war jedoch zu berücksichtigen, dass den IHKs von Gesetzes Wegen zahlreiche Aufgaben im Rahmen der Überwachung der beruflichen Aus- und Fortbildung zugewiesen sind, für deren Wahrnehmung sie auch Informationen erheben und speichern müssen, die nicht in vordefinierten Feldern oder Auswahlmenüs abgebildet werden können. Außerdem ist berücksichtigt worden, dass die Trainingshandbücher im Hinblick auf die Freitextfelder ausdrückliche Hinweise auf deren datensparsame Nutzung enthalten.

Weiterhin war die Ausführlichkeit und Verständlichkeit der insgesamt 5 aufeinander aufbauenden Trainingshandbücher positiv zu bewerten.

10.5 Technische und organisatorische Maßnahmen

Aufgrund der Tatsache, dass das Produkt EVA den IHKs im Rechenzentrumsbetrieb zur Verfügung gestellt wird, haben nicht nur die Anwender selbst, sondern auch die IHK-GfI entsprechende techni-

sche und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen. Die IHK-GfI hat insoweit insbesondere in Bezug auf die Verhinderung des Zugangs und der Kenntnisnahme der Daten adäquate Sicherungsmaßnahmen getroffen.

Um zu gewährleisten, dass die Daten verarbeitende Person, der Zeitpunkt und Umfang der Datenverarbeitung festgestellt werden kann, werden in den so genannten Verwaltungsinformationen zu jeder in EVA Beruf enthaltenen Tabelle Informationen über Anlage und Änderungen der Daten gespeichert, im Rahmen von Oracle-Exporten täglich auf Magnetbändern gesichert und für einen Zeitraum von 200 Tagen aufbewahrt.

Dadurch sind im Ergebnis auch die Anforderungen des § 5 Abs. LDSG SH adäquat umgesetzt.

11 Beschreibung, wie das IT-Produkt den Datenschutz fördert

Eine vorbildliche Wirkung für den Datenschutz geht insbesondere von den sowohl in der Anwendung selbst, als auch von den im Benutzerhandbuch zu dem Modul FiDa enthaltenen Hinweisen auf eine datenschutzkonforme und datensparsame Nutzung der Anwendung aus.

So ist etwa unmittelbar neben den so genannten Info-Feldern, die eine Freitext-Eingabe ermöglichen, eine Schaltfläche mit der Aufschrift „Datenschutz-Hinweis“ eingeblendet. Durch Anklicken dieser Schaltfläche wird ein weiteres Fenster geöffnet, in dem den Nutzern Hinweise auf eine datensparsame Datenablage in den Info-Feldern gegeben werden. Außerdem werden die Anwender in dem Benutzerhandbuch ausdrücklich angehalten, in den Textfeldern personenbezogene Daten nur einzugeben, soweit sie zur Aufgabenerfüllung der IHKs unbedingt notwendig sind und den Grundsätzen der Datenvermeidung und der Datensparsamkeit genügen.

Ein weiteres Feature des Moduls EVA Beruf, welches geeignet ist, die Grundsätze der Datenvermeidung und der Datensparsamkeit vorbildlich umzusetzen, ist das so genannte „Druckkennzeichen“. Dieses gibt an, ob und wann ein bestimmtes Formular gedruckt wurde. Bei der Selektion stellt dieses Druckkennzeichen ein eigenständiges Auswahlkriterium dar. Anhand dieses Merkmals kann also der Sachbearbeiter jederzeit nachvollziehen, ob ein bestimmter Datenverarbeitungsschritt (nämlich das Ausdrucken) bereits erfolgt ist, oder noch zu geschehen hat. Auf diese Weise können Doppelausdrücke (z.B. von Prüfungsaufforderungen, Niederschriften, Zeugnissen etc.) vermieden werden.

Eine Förderung des Datenschutzes erfolgt außerdem durch das in der Anwendung vorgesehene „Datenschutzkennzeichen“, welches insbesondere eine Sperrung von Daten unterstützt. Mit Hilfe dieses Datenschutzkennzeichens wird gesteuert, ob in der Kopfzeile der Bildschirmmaske eine Schaltfläche mit der Aufschrift „Gesperrt“ in auffälliger roter Farbe und in Fettdruck erscheint.

Diese Anzeige wird dadurch bewirkt, dass der Anwender in dem Modul EVA Beruf das so genannte „Datenschutzkennzeichen“ setzt. Bei künftigen Aufrufen des betroffenen Datenbestandes können die

Anwender somit anhand des „Sperrhinweises“ erkennen, dass die in dem jeweiligen Objekt gespeicherten Daten nur eingeschränkt verarbeitet werden können. Das Modul FiDa sieht darüber hinaus ein vordefiniertes Feld mit der Bezeichnung „Sperrhinweis“ vor, in dem die Anwender den Grund bzw. den Gegenstand der Datensperrung hinterlegen können. Mit einem Klick auf die Schaltfläche „Gesperrt“ in EVA Beruf wird der Inhalt dieses Sperrhinweises in einem separaten Fenster angezeigt und muss durch Klick auf eine „OK“-Schaltfläche wieder geschlossen werden.

Schließlich bietet das Modul EVA Beruf den IHKs im Rahmen der Berechtigung für Funktionen und Daten die Möglichkeit, die Sichtbarkeit und Nutzung einzelner Datenfelder nutzerspezifisch festzulegen. Die Beachtung des Erforderlichkeitsgrundsatzes wird dabei durch vier vorgegebene Musterberechtigungsprofile unterstützt, die sich an den Tätigkeitsgebieten der Sachbearbeiter in den IHKs orientieren. Dadurch ist eine sehr datensparsame Organisation der Datenverarbeitungsverfahren in den IHKs möglich.

Hiermit bestätigen wir, dass das oben genannte IT-Produkt den Rechtsvorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit entspricht.

Hamburg, den 24. August 2005

Luther Menold

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH